

Allgemeine Einkaufsbedingungen Eisenwerk Hasenclever

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Auf die gesamten Beziehungen der Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH, Battenberg („Hasenclever“) mit dem Lieferanten, der Unternehmer ist, über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) und Dienst- oder Werkleistungen („Leistungen“) finden ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich abgeschlossen wurden. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch Hasenclever maßgebend. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zudem für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen mit dem Lieferanten. Sollten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Widerspruch zu einer Bestellung auf einem gedruckten Bestellformular von Hasenclever stehen, so gehen die in der Bestellung schriftlich vereinbarten Bedingungen vor. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit ausgeschlossen, auch wenn Hasenclever ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(3) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss, Leistungserbringung

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.(2) Hasenclever ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, sofern der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt.

(3) Hasenclever ist berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Erbringung der Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung zu kontrollieren.

§ 3 Lieferbedingungen

(Termine, Verzug, Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellung)

(1) Es gelten die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich sind. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss bzw. ab Bestellung.

(2) Der Lieferant hat Hasenclever unverzüglich nach Erkennbarkeit über alle Umstände, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, frei Haus zur angegebenen Lieferadresse von Hasenclever zu erfolgen. Erfüllungsort für Leistungen

ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz von Hasenclever.

(4) Im Falle des Lieferverzuges ist Hasenclever berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettolieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5% des Gesamtnettolieferwertes. Hasenclever ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Den Parteien ist es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer oder ein höherer Schaden entstanden ist.

(5) Das Eigentum an den gelieferten Liefergegenständen geht nach Bezahlung auf Hasenclever über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(6) Materialbeistellungen bleiben Eigentum von Hasenclever und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Materialbeistellungen dürfen nur für die Bestellungen von Hasenclever verwendet werden und bei Beschädigungen am beigestellten Material ist der Lieferant ersatzpflichtig.

(7) Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials durch den Lieferanten erfolgt für Hasenclever, die unmittelbare Besitzerin der hierbei entstandenen neuen Sachen wird. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Hasenclever gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Hasenclever das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von Hasenclever zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(8) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Hasenclever sowie Bezeichnung der Lieferung nach Menge und Menge angibt.

(9) Unteraufträge darf der Lieferant lediglich für die Zulieferung marktgängiger Teile und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hasenclever vergeben.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr geht über mit Eingang der Lieferung „frei Haus“, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr erst mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang beim von Hasenclever benannten Erfüllungsort (Lieferadresse auf der jeweiligen Bestellung) über. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übernahme bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Hasenclever sich im Annahmeverzug befindet.

(2) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Hasenclever gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Hasenclever seine Leistung aber auch dann anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Hasenclever eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Hasenclever in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn der Lieferant Hasenclever zur Mitwirkung verpflichtet und Hasenclever das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

(3) Die Abnahme von Werkleistungen findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an der Liefer- oder Leistungsadresse statt und bedarf der Ausstellung einer Bescheinigung durch Hasenclever in Textform. Eine konkludente oder fiktive Abnahme wird ausgeschlossen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der vereinbarte Preis ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein Festpreis, der Verpackung, Lieferung, Versicherung, Steuern, sonstige Nebenkosten sowie sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschließt.

(2) Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt von Hasenclever innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto – zumindest jedoch innerhalb von 60 Tagen netto –, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Hasenclever, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände oder Erbringung der Leistung.

Hasenclever schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Hasenclever stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

(4) Die Aufrechnung des Lieferanten mit von Hasenclever bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(5) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig oder durch Hasenclever anerkannt sind. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Mängelhaftung, Untersuchungspflicht, Verjährung, Gewährleistungseinbehalt

(1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände bzw. Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend dem Stand der Technik liefern bzw. erbringen. Die Liefergegenstände müssen insbesondere den zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Sollte der Lieferant aufgrund einer Vorgabe von Hasenclever vom Stand der Technik sowie den anwendbaren Sicherheitsvorschriften abweichen müssen, muss er Hasenclever hierüber unverzüglich informieren.

(2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Hasenclever beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Hasenclever gilt ihre Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(3) Die Mängelansprüche von Hasenclever richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Hasenclever Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Die Gewährleistungsansprüche von Hasenclever für Lieferungen und Leistungen

verjähren, soweit diese entsprechend ihrer üblichen Verwendung für den Einbau in ein Bauwerk bestimmt sind, in fünf Jahren, im Übrigen in 36 Monaten beginnend mit Gefahrübergang.

(6) Hasenclever ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt von 5% der Nettoauftragssumme für Mängelansprüche zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch die Stellung einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der Europäischen Union zugelassen ist, abzulösen. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen. Der Sicherheitseinbehalt bzw. die zur Ablösung gestellte Bürgschaft wird auf schriftliches Verlangen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgezahlt bzw. zurückgegeben.

(7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Hasenclever jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(8) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Hasenclever durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Hasenclever gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann sie den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Hasenclever unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Hasenclever den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9) Im Übrigen ist Hasenclever bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Hasenclever nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 7 Geheimhaltung, Urheberrecht(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen von Hasenclever, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie vor deren Zugriff zu schützen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Informationen öffentlich bekannt geworden sind oder dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt waren, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

(2) Von Hasenclever zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pläne, Muster, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel technische Unterlagen, o.ä., an denen Eigentums- und Urheberrechte von Hasenclever bestehen; sowie speziell für Hasenclever insbesondere nach den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Spezifikationen gefertigten Erzeugnisse dürfen ohne ausdrückliche schriftliche

Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht zur Schau gestellt, nicht verbreitet oder zu anderen als den von Hasenclever bestimmten Zwecken benutzt werden.

§ 8 Haftung, Produkthaftungs- und Schutzrechtsverletzungen

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten hat, ist er verpflichtet, Hasenclever den Schaden zu ersetzen, bzw. insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Hasenclever aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

(3) Im Rahmen seiner vorstehenden Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Hasenclever durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass ein Rückruf eines Hasenclever-Produktes wegen eines Vertragsproduktes des Lieferanten notwendig werden könnte, muss der Lieferant Hasenclever unverzüglich informieren und mit entsprechenden Unterlagen ausstatten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, von sich aus und ohne vorherige Abstimmung mit Hasenclever Maßnahmen zu ergreifen, die einen Rückruf darstellen oder einem Rückruf gleichkommen.

§ 9 VERSICHERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung als KFZ-Teile-Zulieferant zu versichern, diese Versicherung aufrechtzuerhalten und Hasenclever diese Versicherung vor Vertragsschluss und auf Verlangen jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich, jeweils im Januar, durch Übersendung einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Dazu ist der Lieferant verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden von mindestens 2,5 Mio. EUR / pro Schadensfall abzuschließen.

Gleiches gilt im Hinblick auf den Abschluss und den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem und ausreichendem Umfang. Die Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar. Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind der Lieferant und Hasenclever zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Hasenclever neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Hasenclever ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom

Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Ihr gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor Hasenclever einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Hasenclever tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Hasenclever oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Erfüllungsort ist die jeweils auf der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

(2) Die Abtretung der sich aus der Bestellung ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von Hasenclever.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Im Falle einer mündlichen Vereinbarung bedarf sie der Dokumentation in Textform.

(5) Für die gesamten Geschäftsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt dies unter Ausschluss der Bestimmungen der UN-Kaufrechtskonvention (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag/Liefergeschäft ist der Sitz von Hasenclever in 35088 Battenberg und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Hasenclever ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

§ 12 Umweltschutz, Menschenrechte

(1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

(2) Hasenclever betreibt ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von Hasenclever. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und ein den ökologischen Unternehmensleitlinien von Hasenclever entsprechendes Umweltmanagementsystem einzuführen und zu

unterhalten sowie daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern. Die jeweils gültige Fassung der ökologischen Unternehmensleitlinien von Hasenclever ist auf unserer Homepage abrufbar.

(3) Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

(4) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an Hasenclever gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

(5) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

(6) Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber Hasenclever namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies Hasenclever unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant Hasenclever unverzüglich zu informieren.

(7) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Hasenclever unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

(8) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten Hasenclever oder dem von Hasenclever beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(9) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

(10) Falls es sich bei den vom Lieferanten an Hasenclever gelieferten Produkte um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen Hasenclever unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften.

(11) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien Hasenclever und den mit Hasenclever verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(12) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl Hasenclever, die mit Hasenclever verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Hasenclever jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Hasenclever Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.